

Verbandssatzung des Zweckverbandes

„Schulverband Schulzentrum Moorrege“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Schulzentrum Moorrege“. Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte *und Beschäftigte* beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Schulzentrum Moorrege“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) *Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung einer Hauptschule und einer Realschule in Moorrege bis zum Ablauf des Schuljahres 2008/2009.*
- (2) *Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 obliegt dem Schulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Regionalschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, 276).*
- (3) Der Schulverband bleibt künftigen Schulsystemen offen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsterherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5**Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und elf weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6**Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
 3. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,

4. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
5. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11**Verbandsverwaltung**
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch das Amt Moorrege wahrgenommen.

§ 12**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**
(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13**Deckung des Finanzbedarfs**
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

§ 14**Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**
(zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ i. V. m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

§ 15**Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

§ 16**Verpflichtungserklärungen**
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (*Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5*).

§ 17**Änderungen der Verbandssatzung**
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes**
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20**Rechtsstellung des Personals bei der
Auflösung des Zweckverbands**
(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die

Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden auf der Homepage des Amtes Moorrege (www.amt-moorrege.de) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzdrukken.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006, außer Kraft.
- (2) § 13 Abs. 2 tritt abweichend von Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Moorrege, den

Schulverband Schulzentrum Moorrege
Der Vorstandsvorsteher

Weinberg (S)